

# Entgeltstruktur Domcura

#### Präambel

Mit dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf soll im Unternehmen Domcura ein Beitrag für eine erhöhte Entgeltgerechtigkeit und –transparenz geleistet werden. Mittel- bis langfristig soll das Ziel erreicht werden, dass es hinsichtlich des Arbeitsentgelts und weiterer wesentlicher Arbeitsbedingungen keine Unterschiede zwischen Domcura-Beschäftigten und denen tarifgebundener Beschäftigter mit vergleichbaren Tätigkeiten gibt.

# 1. Geltungsbereich

Geregelt wird die Entgeltstruktur und –höhe der Arbeitsverhältnisse aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden in der Domcura. Vorstandsmitglieder und sonstige gesetzliche Vertreter von Versicherungsunternehmungen sowie leitende Angestellte i.S.v. § 5 Abs. 3 BetrVG1 sind vom Geltungsbereich nicht erfasst.

### 2. Arbeitsentgelt in Bezug zur Wochen- und Jahresarbeitszeit

- a. Das Arbeitsentgelt richtet sich nach der Art der Tätigkeit. Die Bezüge sind Monatsbezüge. Sie entsprechen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und werden bei Teilzeitbeschäftigung anteilig gezahlt. Die Auszahlung erfolgt nachträglich, spätestens am letzten Arbeitstag des Monats
- b. Die Beschäftigten haben für jedes Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen. Die Samstage sind keine Arbeitstage im Sinne der Urlaubsbestimmungen. Der 24. und 31.
  Dezember sind arbeitsfrei.
- c. Die Bedingungen und Bezüge für Samstagsmehrarbeit sind in einer Betriebsvereinbarung geregelt. Zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat wird spätestens bis zum 31.12.2021 eine Betriebsvereinbarung über Mehrarbeit und dafür zu bezahlenden Zuschläge für die Wochentage Montag bis Freitag abgeschlossen.
- d. Alle Angestellten erhalten im zweiten Quartal des Kalenderjahres eine Sonderzahlung in Höhe von 50% ihres Bruttomonatsgehalts und im vierten Quartal eine Sonderzahlung in Höhe von 80 % ihres Bruttomonatsgehalts.
- e. Maßgebend für die Höhe der Sonderzahlung ist das Monatsgehalt des Auszahlungsmonats einschließlich der Zulagen. Dabei werden Änderungen der regelmäßigen Arbeitszeit (z. B. Übergang von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung) anteilig berücksichtigt.



# 3. Gehaltsgruppenmerkmale und Eingruppierung

 a. Die Gehälter der Angestellten richten sich nach folgenden Gehaltsgruppenmerkmalen:

**Gehaltsgruppe I:** Tätigkeiten, die eine planmäßige Einweisung erfordern. **Gehaltsgruppe II:** Tätigkeiten, die Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie im Allgemeinen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch einschlägige Erfahrung erworben werden.

**Gehaltsgruppe III:** Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige einschlägige Erfahrungen erworben werden, oder Tätigkeiten, die umfassende theoretische Kenntnisse erfordern.

**Gehaltsgruppe IV:** Tätigkeiten, die hohe Anforderungen an das fachliche Können stellen und mit erweiterter Fach-Entscheidungsverantwortung verbunden sind.

**Gehaltsgruppe V:** Tätigkeiten, die mit Führungsverantwortung verbunden sind.

**Gehaltsgruppe VI:** Tätigkeiten, die mit gehobener Führungsverantwortung verbunden sind.

- b. Für die Eingruppierung in die Gehaltsgruppen I VI ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit maßgebend. Umfasst diese mehrere Einzeltätigkeiten, die für sich allein betrachtet jeweils unterschiedlichen Gehaltsgruppen zuzuordnen wären, richtet sich die Eingruppierung nach der überwiegenden Einzeltätigkeit oder, wenn keine überwiegt, nach derjenigen Einzeltätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt. Dauert eine vorübergehend ausgeübte Tätigkeit, die einer höheren Gehaltsgruppe entspricht, ununterbrochen länger als 6 Monate, so ist die/der Angestellte vom Beginn des 7. Monats an in die höhere Gehaltsgruppe einzustufen.
- c. Tätigkeitszulage

Mit Beginn des Kalendermonats, von dem ab die/der Angestellte neben der Tätigkeit, nach der sie/er eingruppiert ist, Arbeiten einer höher bewerteten Gehaltsgruppe verrichtet, wird eine angemessene Tätigkeitszulage gewährt. Dieser Anspruch erlischt mit Ende des Kalendermonats, in dem die Voraussetzung wegfällt.

#### 4. Berufsjahre

Berufsjahre der sind alle im Versicherungsfach hauptberuflich verbrachte Beschäftigungsjahre. Die in einem anderen Beruf ausgeübte, durch Zeugnisse nachgewiesene Tätigkeit wird auf die Versicherungsberufsjahre angerechnet, soweit die dabei erworbenen Kenntnisse Verwertung finden; das Gleiche gilt für berufsbezogene Schul- und Studienjahre.

Neue Assekuranz Gewerkschaft, Augsburger Straße 6, 86551 Aichach, Vorstand: Gabriele Mücke (Vorsitzende), Joachim Liesenfeld, Stefan Kappel



#### 5. Verantwortungszulage

- Angestellte der Gehaltsgruppen II VI, die ständig die Verantwortung für die Arbeitsleistung oder Ausbildung von mehreren zu einer Abteilung (in größeren Betrieben auch Arbeitsgruppe oder dgl.) zusammengefassten Angestellten tragen, erhalten dafür die ihrer Gehaltsgruppe entsprechende Verantwortungszulage.
- Die ständig mit der Vertretung von Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern im Sinne von Ziff. 1 beauftragten Angestellten erhalten die Verantwortungszulage in halber Höhe.
- c. Die Bemessung der Verantwortungszulage richtet sich bei Angestellten, deren Tätigkeit Merkmale aus zwei Gehaltsgruppen enthält, nach der höheren Gruppe.

# 6. Höhe der Entgelte, Auszubildendenvergütungen und Verantwortungszulagen

a. Höhe der Entgelte nach Gehaltsgruppen

Gehaltsgruppe I:

0-3 Jahre 2.450,-4-6 Jahre -------7-10 Jahre -------

Gehaltsgruppe II:

0-3 Jahre 2.650,-4-6 Jahre 2.800,-7-10 Jahre -------

Gehaltsgruppe III:

0-3 Jahre -----4-6 Jahre 2.950,-7-10 Jahre 3.150,-Ab 10 Jahren 3.350,-

Gehaltsgruppe IV:

0-3 Jahre -----4-6 Jahre 3.200,-7-10 Jahre 3.450,-Ab 10 Jahren 3.700,-

Gehaltsgruppe V:

0-3 Jahre -----4-6 Jahre 3.500,7-10 Jahre 3.800,Ab 10 Jahren 4.100,-



Gehaltsgruppe VI:

0-3 Jahre ------4-6 Jahre 4.200,-7-10 Jahre 4.550,-Ab 10 Jahren 4.900,-

# b. Höhe der Verantwortungszulage (VZ) nach Gehaltsgruppen:

	Volle VZ	Halbe VZ
Gehaltsgruppe II	190,00 €	95,00€
Gehaltsgruppe III	200,00 €	100,00€
Gehaltsgruppe IV	210,00 €	105,00€
Gehaltsgruppe V	220,00 €	110,00€
Gehaltsgruppe VI	230,00 €	115,00 €

# c. Höhe der Azubi-Vergütungen:

- 1. Ausbildungsjahr 1.070 €
- 2. Ausbildungsjahr 1.145 €
- 3. Ausbildungsjahr 1.230 €